

anbey in eine Halbschied der aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung, wie auch er sowol dann der Kläger, um willen sie ein in denen Rechten verbottenes Bündniß einzugehen sich nicht entblödet, in drey Goldgulden völlig zu ertheilen seyen.

XIV.

Von übelgebettener Landes- Messung.

§. I.

Als der Heinrich B. den Peter M. wegen eines in seinen Büschken begangen sollenden Spolii bey Beamten zu L. belanget, so hat der Bertram M. als Vormund seines Bruder Peters ersterer Ehe Kinder sich in die Sache eingemischet, und gebeten, daß die Original- Theil-Bedden aufgeleget, die Landmaß vorgenommen, und allinge getheilten Stücker sowohl, als Büschken möchten abgesteinet werden. Hierauf hat aber der Heinrich B. vor Erörterung der von ihm angehobenen Klage sich nicht einlassen wollen, und daher der Bertram M. um seinen Gegner gleichsam zu zwingen, dahier ein excitorium justitiae auf Amts-

mammen zu R. ausgewürfelt, und demnach die Sache bey denselben eingeführet.

§. 2.

Ob nun gleich der Heinrich V. dawider vorgestellt, daß die Sache bey dem Beamten zu L. bereits rechtshängig, und folglich der gesommene Absprung ganz unerlaubt wäre; so ist nichts destoweniger am 30ten Jenner 1756 gesprochen worden, daß Einwendens ohngehindert, und mit Vorbehalt der wider den Peter M. vorsehenden Spolien-Klage die begebte Absteinigung derer Gränzen, fort die Abtheilung und Abscheidung der etwa noch zunehmten Stücker vocatis vocandis vorseye.

§. 3.

Von dieser Urtheil hat also der Heinrich V. stehenden Busses provociret, die eingelegte Be- rufung am 21ten Febr. dahier eingeführet, am 29ten März um einen sechswochentlichen Aus- stand angerufen, und darauf am 27ten April seine Justifications-Schrift übergeben, mit- hin alle Nothfristen und Feyerlichkeiten rich- tig beobachtet.

§. 4.

Als viel demnach die Hauptsache anlanget, so ist aus obigen schon zur Genüge abzunehmen, daß gleichwie die intervention bey dem Beamten eingeführet, und darüber ordentlich behandelt worden, also dem Appellaten keisweges erlaubt gewesen, die Sache von dem

Beamten abzuziehen, und bey dem Amtmann von neuem einzuführen; zumalen dem Beamten, und keinem andern die Erkenntniß zukomme, ob der Appellant vor Erörterung seiner Klage über die intervention sich zu außeren gehalten seye oder nicht. Mithin wäre ordentlicher Weise zwar in diesem Stücke die vorige Urtheil abzuändern, und die Sache zu dem Beamten hinzuverweisen. Da immittelst dieselbe nunmehr dahier völlig ausgeführt, und also die Hinverweisung nur zu Vermehrung der Kosten gereicht; so ist mit Ausstellung des erstern Punkten vielmehr zu dem andern abzuschreiten, und dessen Erörterung anzugehen.

S. 5.

Im Jahre 1747 haben der Appellat und Peter M. mit Zugiehung eines Landmessers, wie auch einiger Zeugen ihre unter sich habende Güter getheilet, der Appellant um die gerichtliche Bestätigung der Erbtheilung angerufen, der Peter M. darinn eingewilligt, und der jetzige Appellat Bertram M. die von dem Appellanten in Gefolg und zu Erfüllung der Theilung zu zahlenden 240 Thaler namens der Minderjährigen empfangen, und darüber quittiert. Da also die Erbtheilung einmal vorgenommen, und so gar durch den ordentlichen Richter bestätigt worden; so spricht es auch von selbsten, daß dawider nicht angegangen, noch selbige aufgelistet werden möge, es seye dann, daß der Peter M. oder dessen Vorfahre

der über die Halbschied vervortheilet, oder aber
annoch ohngeheilte oder ohnabgesleinete Stücke
der obhanden.

§. 6.

Das erstere, nemlich die Vervortheilung
hat der Appellat nicht einmal vorgewendet,
sondern vielmehr dahier sowol, als in ersterer
Instanz ausdrücklich erklärt, daß er wider den
buchstabilchen Inhalt der beschriebenen Theil-
bedecken anzugehen nicht gesinnet, und seine
Meinung nur wäre, daß die Irrthümer ge-
ändert, die ohngeheilten Stücke getheilet,
und alles nach den beschriebenen Theilungen
abgemessen würde. Bey dem andern hingegen,
worauf der Appellat sich eigentlich grün-
det, kan er nicht erweisen, welche Stücke ohn-
getheile oder ohnabgesteinet seyen.

§. 7.

Es will derselbe sich zwar schmeicheln, daß
dieses alles durch die vorzunehmende Landmaß
sich schon aussern würde. Alleine mit schmei-
cheln ist es dahier nicht ausgemacht, noch dar-
auf eine Abmessung vorzunehmen, sondern es
wird erforderl, und lieget dem Appellaten in
allen Wegen auf, ut varietate successionum,
& arbitrio possessorum fines additis, vel de-
tractis agris permutatos probetur.

L. II. n. finium regund.

Unsonsten und ohne dies kan ja kein Richter
in der Welt, was er zu verfügen habe, ermessen,
sondern muß so blind, als der Appellat
selbst.

selbst zu Werke gehen, und am Ende sich
herumgeleitet zu seyn befahren.

§. 8.

Entweder seynd alle Stücke ohngeheilt
und ohnabgesteinet, oder nur einige. Das
erstere darf der Appellat selbst um so weniger
behaupten, als er sonst wider die Theilzedel
dern schnurstracks angehen würde, und seine be-
reits gethanen Bekentniß, daß nemlich die
Theilzeddel einem jeden seine Ruth und Maß
bestimmen, wieder rufen und aufheben müsse.
Wann demnach nur einige Stücke ohngeheilt
und ohnabgesteinet seyn sollen, so folget auch
von selbst, daß eines theils bey diesen auch
ständen eine allgemeine Landmaß aller und jes-
ter Stücke nicht erforderet, sondern von dem
Appellaten ganz frevelhaft und muthwillig ge-
heten werde. Andern theils auch nichts leich-
ter seye, dann jene Stücke, die annoch ohn-
theilt oder ohnabgesteinet seyn sollen, anzu-
weisen und zu benennen; zumalen nach den Ap-
pellaten eigenem Angeben die Theilzeddel schon
Ruth und Maß vorbestimmet haben.

§. 9.

Zudem kan die Landmaß zu gegenwärti-
ger Sache nicht das allermindste beytragen.
Als viel die ohngeheilt seyn sollenden Stücke
anbetrifft, so ist es eine von selbst redende
Sache, daß selbige durch die Landmaß um
so weniger ausgesündiget werden mögen, als
aus der Länge, Breite und Grösse eines Stücks

Landes, welche Sache die Landmaß nur allein
zum Vorwurf hat, keinesweges zu schliessen,
noch zu bestimmen, ob ein Stück Landes an-
noch ohn- oder zertheilet seye. Die Gränzen
oder Absteingung hingegen kan ein jeder, so
seines Gesichts nicht beraubet, sehen, und als-
so die Landmaß hierzu nichts helfen, sondern
in diesem Falle ist vorläufig zu bestimmen, wie,
und welcher Gestalten die Gränzen zu reguliren
sheyen.

§. 10.

Ueberdies ist auch der rechte und erlaubte
Weg nicht, von Anfange an zu dem Richter
zu laufen, eine allgemeine Abmessung zu be-
gehren, und seinem Nachbar sogleich einen
Proceß an den Hals zu werfen: sondern es
hätte sich geziemet, daß der Appellat vorläufig
seine Stücker abmessen lassen, die Landmaß
dem Appellantem mitgetheilet, dessen Erklärung
abgewartet, und darnach das nöthige an Hand
genommen hätte. Gleichwie derselbe aber dies-
es alles unterlassen, anbey kein einiges Stück,
so ohngeheilt oder ohnabgesteinet seyn solle,
anweisen kan, so ist mit beeden Händen zu
kreisen, daß er durch die gebettene Landmaß
nichts anders suche, dann den Appellantem zu
quälen, in einen Proceß zu verwickeln, und
ohnmöthige Kosten zu verursachen; zumalen er
gleict so gar dahin verfällt, und wider des
Appellantens Begehrungen vorgiebet, daß er ein
Stück im Kirchspiele S. habe, wovon der Ap-
pellant seinen Antheil fordere.

§. 11.

§. II.

Wannenhero die vorige Urtheil dahin zu reformiren, daß der Appellant von der angehobenen Klage loszusprechen, der Appellat hingegen in die dahier aufgegangene Appellat sodann dessen Advocat in 6 Goldgulden Kosten, merarium litigium völlig zu ertheilen seye.

XV.

Von nichtiger Vergantung.

§. I.

Am 26ten Weinmonats 1753 hat Vogtaverwalter zu N. die etwa ohnbevringlich seyn sollende Steir- und Pensionrestanten der Stadt und Kirchspiels Z. in Beyseyn der erschienenen Contribuenten untersucht, sodann am 2ten Merz 1754 die Separation oder Absonderung derer beybringlichen Restanten vorgenommen oder ohnbevringlichen Restanten von den ohnbevringlichen Restanten vorgenommen den demnach am 2ten May selbigen Jahren, und Gerichtsbotten anbefohlen, eines jeden Restanten Name, und den dabei ausgeworfenen Rückstand am künftigen Sonntage in der Kircchen abzulesen, und annebst zu jedermanns Wissenschaft zu verkünden, daß derer Restanten Länderey, auch Haus und Hof, als viel